

Allgemeine Lagerbedingungen (ALB) der LASLO AG Umzüge, Reinigungen & Entsorgungen

Tarif und Einlagerungen

Wir übernehmen für Sie kurz- oder längerfristig Zwischenlagerung von Umzugsgut, Wohnungsinventar oder einzelnen Möbelstücken.

Tarif Berechnung: Eingelagertes Gut, Länge x Breite x Höhe = m³ (Kubik) exkl. MwSt.
Mindestverrechnung: pro m³, mindestens aber CHF 50.- monatlich exkl. MwSt.
Anlieferung/Auslagerung: Einlagerung/Auslagerung wird separat verrechnet, je nach Menge, Grösse, nach Aufwand
Adresse Lager: Luzernerstrasse 22 in 6030 Ebikon

1. Geltungsbereich

Die Ausführung eines Auftrages erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen der LASLO AG Umzüge, Reinigungen & Entsorgungen soweit diesen nicht zwingende, gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Grundlage der Bedingungen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen.

Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche des Lagerhalters. Sämtliche nachfolgend nicht genannte Tätigkeitsbereiche unterstehen den Allgemeinen Bedingungen von LASLO AG.

Bestehen verschiedene sich widersprechende Vorschriften oder Vereinbarungen, so gilt die folgende Rangordnung. 1. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, 2. Individuelle Vereinbarungen 3. ALB, 4. AGB, 5. Dispositives Recht.

2. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Lagerhalters gemäss Bedingungen umfasst ausschliesslich deren Lagerung, Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung.

Aufgrund der dem Lagerhalter erteilten Weisungen übernimmt dieser die Einlagerung und die Aufbewahrung von Mobiliar, Hausrat sowie Effekten und anderer Güter und besorgt alle mit dem Empfang, der Auslieferung, dem Weitertransport und der sonstigen Behandlung des Lagergutes verbundenen Arbeitsleistungen – soweit nicht die allgemeinen Umzugsbedingungen von Laslo AG gelten - nach Massgabe nachstehender Bedingungen und gegen Entrichtung des vereinbarten Entgeltes.

Die Aufnahme von Gütern ins Lagerhaus hat der Lagerhalter dem Lagernehmer durch Ausfertigung eines Lagervertrags zu bestätigen. Für Art und Anzahl der eingelagerten Gegenstände ist ausschliesslich der Lagervertrag massgebend. Erst nach Unterzeichnung des Lagervertrages durch Lagerhalter und Lagernehmer wird dieser verbindlich. Der Lagervertrag hat keinen Wertpapiercharakter, er ist daher weder beleih-, noch verpfänd- oder übertragbar.

Wird der Lagervertrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Einlagerung unterzeichnet retourniert, ist der Lagerhalter berechtigt, die Güter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Lagernehmers freihändig zu verkaufen oder zu entsorgen, falls sie keinen materiellen Wert mehr aufweisen.

Auftragserteilung

Aufträge sind schriftlich im Sinne von Art. 13 f. OR zu erteilen. Offerten werden hinfällig, wenn sie nicht innert 60 Tagen angenommen werden.

Die Kontrolle bei Eingang der einzulagernden Gegenstände beschränkt sich auf deren äussere Beschaffenheit. Für den Inhalt von Kisten, Kartons, Körben, Schränke, Schubladen und sonstigen Behältnissen haftet der Lagerhalter nur, wenn deren Ein- und Auspacken durch seine eigenen Hilfspersonen besorgt wurde und ein vom Lagerhalter ausgestelltes Verzeichnis darüber vorliegt.

Matratzen werden mit einem geeigneten Schonere eingepackt (wird separat verrechnet). Folie um heikle Möbel wie Sofa/Stoffsessel oder ähnliches einzupacken bei Abholung wird separat verrechnet.

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. Geruchsemissionen, besondere Bodenbelastung, extreme Ausmasse, Feuchtigkeits- und Temperatur Vorschriften usw.).

Von der Annahme zur Lagerung sind ausgeschlossen: Gefahrgüter wie feuer- und explosionsgefährliche und überhaupt alle Güter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken (z.B. Lebensmittel) oder die durch gesetzliche Vorschriften dem privaten Verkehr entzogen sind. Werden solche Güter dennoch eingelagert, so haftet der Lagernehmer für jeden daraus entstehenden Schaden.

Von der Annahme zur Lagerung sind ausserdem ausgeschlossen: Bargeld, Inhaberpapiere, inklusive Effekten im Sinne des Börsengesetzes, die Inhabereigenschaft haben oder Edelmetalle

Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, den Zustand der Güter während der Einlagerungsdauer zu überprüfen.

4. Haftung des Lagerhalters

Der Lagerhalter haftet gegenüber dem Lagernehmer für eine sorgfältige Ausführung des Auftrages. Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Lagerhalter noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und / oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten. Er haftet nur für nachweisbar durch grobes Verschulden von ihm selbst oder von seinen Hilfspersonen verursachten entstandenen Schäden; im letzteren Fall nur, soweit er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

5. Die Haftung des Lagerhalters ist in nachfolgenden Fällen wegbedungen:

- a) für unverpackt zur Lagerung übergebene, besonders empfindliche Gegenstände wie Porzellan, Glas, Marmor, Lampen, Lampenschirme, Bilder, Spiegel, Kunstgegenstände, elektrische und andere Apparate;
- b) für Folgen falscher Deklaration;
- c) für unverpackt zur Lagerung übergebene Kleider, Wäsche, Decken, kleine Teppiche, Lampen, Dekormaterial sowie überhaupt kleine Gegenstände, die unverpackt der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind;
- d) für Verderb von Pflanzen, Nahrungs- und Genussmitteln u.a.m.;
- e) für Rost-, Mäuse- und Mottenschäden (auch wenn eine Mottenschutzbehandlung stattgefunden hat), Holzwurm, Schimmel;
- f) für Leimlösungen, Schürfungen, Druckstellen, Glanzabgang an der Möbelpolitur, Bruch von morschen Möbeln und Linoleumteppichen sowie für Folgen von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit;
- g) für Geld, Wertpapiere, Dokumente und für Kostbarkeiten wie Kunstgegenstände, Juwelen, Gold- und Silberwaren, Antiquitäten sowie Gegenstände mit Affektionswert, sowie solche, die verifiziert und gemäss besonderer Vereinbarung übernommen worden sind;
- h) für Schäden verursacht durch höhere Gewalt wie Krieg, Erdbeben, Plünderungen, Zerstörung, soziale Unruhen;
- i) für Verluste oder Beschädigungen von Inhalten auf Datenträgern;
- j) für Schäden bei Einlagerungen in Containern oder bei Miete von separaten Räumen. Die Haftung des Lagerhalters für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Lagernehmer oder dessen Beauftragter das Gut ohne spezifischen Vorbehalt angenommen hat (Art. 14).
- k) Einlagerung durch Kunden selber oder durch Drittbeauftragte.

6. Haftung des Lagernehmers

Der Lagernehmer selbst haftet für alle Schäden, die durch das Lagergut dem Lagerhalter oder Dritten entstehen. Die Haftung des Lagerhalters endet mit Beendigung des Lagervertrags. Affektionswerte werden nicht ersetzt.

7. Versicherung

Zur Versicherung des Lagergutes gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahlschäden ist der Lagerhalter nur verpflichtet, wenn ein schriftlicher Auftrag des Lagernehmers unter Angabe des Versicherungswertes und des zu deckenden Risikos vorliegt. Dagegen ist der Lagerhalter berechtigt, das Gut auch ohne besonderen Auftrag in üblicher Höhe gegen Wasser-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlschäden zu versichern, bei gleichzeitiger Avisierung des Lagernehmers. Falls der Lagernehmer nicht umgehend schriftlich eine Änderung des vom Lagerhalter ohne Verbindlichkeit festgesetzten Versicherungswertes verlangt, ist diese Summe massgebend. Die entsprechenden Prämien werden separat in Rechnung gestellt.

Falls der Lagernehmer bereits eine Versicherung für das Lagergut besitzt und dies beim Abschluss des Lagervertrages bekannt gibt, wird der Lagerhalter von der Deckung einer Versicherung absehen. In einem solchen Fall besteht bei einem eventuellen Schaden keine Haftpflicht des Lagerhalters.

Bei jedem Schadenfall hat der Lagernehmer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der bezüglichen Versicherungsbedingungen einen solchen leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen, die dem Lagerhalter noch zustehen.

8. Lagergeld und Zahlungsbedingungen

Die Forderungen des Lagerhalters sind zum Voraus, unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Das Lagergeld wird monatlich abgerechnet, keine Tagesabrechnung. Bei langfristigen Einlagerungen (ab 3 Monaten) bitten wir Sie bei Ihrer Bank einen Dauerauftrag zu beauftragen. Besondere Arbeiten, die das Lagergut verursacht oder im Auftrag des Lagernehmers vorgenommen werden, werden besonders verrechnet. Alle Preise exklusiv MwSt.

9. Domizilwechsel

Der Lagernehmer hat dem Lagerhalter jeden Wechsel seines Domizils unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange der Domizilwechsel nicht angezeigt ist, ist der Lagerhalter berechtigt, die Korrespondenz an die letztgenannte Adresse des Lagernehmers zu senden.

10. Übertragung des Lagervertrages

Geht das Eigentum des Lagergutes nach der Einlagerung an einen Dritten über, so muss für diesen ein neuer Lagervertrag ausgestellt werden. Erst nach dessen beiderseitiger Unterzeichnung wird die Übertragung rechtskräftig. Der Lagerhalter ist berechtigt, vor Ausstellung des neuen Lagervertrages volle Bezahlung der auf dem Gut lastenden Forderungen zu verlangen. Für die daraus entstehenden Kosten hat der Lagernehmer aufzukommen.

11. Besichtigung des Lagergutes

Das Lager von LASLO AG ist nicht öffentlich zugänglich und hat nach Voranmeldung von mind. 48 Stunden und in Begleitung eines Mitarbeiters des Lagerhalters Zutritt zum Lagerraum. Die Kosten für die Begleitperson werden separat in Rechnung zugestellt. Siehe Absatz (Auslagerung)

12. Kündigung

Der Lagervertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Lagernehmer/Lagerhalter kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen kündigen, auf Ende des Monats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung durch den Lagerhalter hat an die letztgenannte Domiziladresse des Lagernehmers zu erfolgen.

Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich, wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung, etc.) hat oder entwickelt, die anderen Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt beeinträchtigen.

Dem Lagernehmer ist eine angemessene Frist zur Abholung des Lagergutes anzusetzen. **Wird das Lagergut nicht innerhalb der angesetzten Frist abgeholt, ist der Lagerhalter berechtigt, die Güter unter Kosten- und**

Entschädigungsfolgen zulasten des Lagernehmers freihändig zu verkaufen oder zu entsorgen, falls sie keinen materiellen Wert mehr aufweisen.

13. Auslagerung

Der Lagerhalter ist bei Vorweisen des Lagervertrages verpflichtet, das Lagergut herauszugeben. Ohne Lagervertrag ist der Lagerhalter nicht berechtigt, das Lagergut herauszugeben. In jedem Fall ist der Lagerhalter berechtigt: Die Legitimation des Herausverlangenden weiter zu prüfen. Bevor die Auslagerung auch nur eines Teils der eingelagerten Güter erfolgen kann, sind alle auf dem Lagergut lastenden Forderungen zu begleichen.

Werden einzelne Stücke herausverlangt, so hat der Lagernehmer für das Umstellen der Möbel, öffnen der Kisten und allfällige andere Arbeitsleistungen aufzukommen. Wir verrechnen für einen Mitarbeiter, pro Stunde Fr. 80.- exkl. An-/Rückfahrt von je ½ Stunde von/nach Luzern, exkl. MwSt. Bei Teilbezügen hat der Lagerhalter Anrecht auf einen Empfangsschein. Bei einer Teilauslagerung (oder zusätzlichen Einlagerung) kann der Lagerhalter die Höhe des Lagergeldes neu festsetzen.

Sofern der Transport des Gutes nicht durch den Lagerhalter ausgeführt wird, so hat der Lagerhalter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Infrastrukturkosten (Rampe, Lift etc.) und für Hilfspersonen. Auch hierfür werden pro Mitarbeiter Fr. 80.- pro Stunde verrechnet, exkl. An-/Rückfahrt von je ½ Stunde von/nach Luzern, exkl. MwSt.

14. Mängelrüge

Mängel bei der Rücknahme des Gutes müssen durch den Lagernehmer sofort gerügt werden. Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes verliert er alle Schadenersatzansprüche. Ansprüche für fehlendes Lagergut oder äusserlich erkennbare Schäden sind anlässlich der Auslagerung selbst, andere Ansprüche innerhalb von sieben Tagen nach Auslagerung dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen. Nimmt der Lagernehmer selbst oder dessen Beauftragter/Umzugsspedition (nicht der Lagerhalter) die Ein- und Auslagerungen vor, so ist der Lagerhalter jeglicher Lagerhaftung enthoben.

15. Retentionsrecht

Wenn das Fracht- oder Umzugsgut nicht angenommen oder die Zahlung der auf demselben haftenden Forderungen nicht geleistet wird, kann *LASLO AG* Umzüge, Reinigungen & Entsorgungen das Fracht- oder Umzugsgut bis zum Wert des geschuldeten Betrages retinieren oder auf Kosten des Auftraggebers hinterlegen. Es gelten insbesondere die Bestimmungen von Art. 444, 445 und 451 OR. In diesem Fall kann *LASLO AG* Umzüge, Reinigungen & Entsorgungen den Auftraggeber schriftlich auffordern, die Forderung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Diese Aufforderung hat die Androhung zu enthalten, dass *LASLO AG* Umzüge, Reinigungen & Entsorgungen das Recht hat, bei Unterlassung der Zahlung, die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig zu verwerten (nach eigenem Ermessen freihändiger Verkauf oder, falls die Güter keinen materiellen Wert aufweisen, Entsorgung)

16. Datenschutz

LASLO AG wird die personenbezogenen Daten nur für die angeforderte Dienstleistung benutzen. Um ordnungsgemäss zu agieren, muss die *LASLO AG* bestimmte Informationen über Personen sammeln und verwenden. Personenbezogene Daten werden nicht an Drittpersonen, die nicht Teil des Auftrages sind, weitergegeben. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt der Sitz der *LASLO AG* Umzüge, Reinigungen & Entsorgungen, Luzern als Gerichtsstand. Es gilt Schweizerisches Recht.

Gültig ab 1. Oktober 2020